Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

22. Jahrgang. Berlin, den 15. Mai 1911. Nummer 10.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherrn v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen ℳ 4.—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung: a) ℳ 5.— für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) ℳ 6.— für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW68, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Kaiserliche Verordnung, betr. die Vorlegungsfrist für Schecks in den Schutzgebieten. Vom 10. April 1911 S. 373. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Sicherung der Diamantfelder im Bezirk Lüderitzbucht. Vom 14. März 1911 S. 374. — Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Übertragung der Erhebung der Hundesteuer an die Gemeindevorsteher. Vom 21. März 1911 S. 375. — Zuteilung des westlichen Küstenstreifens am Nyassasee zum Bezirk Songea S. 375. — Personalien S. 376.

Nichtamtlicher Teil: Die Verkehrsstraße Matadi—Daressalam (mit einer Kartenskizze) S. 380.

Deutsch-Ostafrika: Die Zentralbahn S. 380.

Kamerun: Zu den Gerüchten über Unruhen in Süd-Kamerun S. 382.

Deutsch-Südwestafrika: Übersicht über die Bewegung des Handels des Schutzgebiets Deutsch-Südwestafrika im III. Viertel des Kalenderjahres 1910 im Vergleich mit dem Handel im gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 383. — Nachweisung der bei den Zollämtern des Schutzgebiets Deutsch-Südwestafrika im Monat Januar 1911 fällig gewordenen Zollbeträge S. 385.

Deutsch-Neuguinea: Volkszählung der Eingeborenen auf der Gazelle-Halbinsel S. 385.

Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen: Die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Bezirks Moschi S. 386. — Zur Frage des synthetischen Kautschuks S. 391.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Stand und voraussichtliche Maisernte und -ausfuhr in Britisch-Südafrika S. 393. — Phosphatproduktion in Algerien und Tunesien 1910 S. 393.

Vermischtes: Die drahtlose Telegraphie in den deutschen Kolonien S. 394. — Durchfuhr von Vieh aus Europa und Siam nach Deutsch-Neuguinea über die Häfen Niederländisch-Indiens S. 397. — Literatur-Bericht S. 397. — Koloniale Literatur (VIII.) S. 398. — Verkehrs-Nachrichten S. 401. — Schiffsbewegungen S. 405. — Kurse deutscher Kolonialwerte S. 406.

Anzeigen: Öffentliche Ausschreibung S. 15.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Kaiserliche Verordnung, betr. die Vorlegungsfrist für Schecks in den Schutzgebieten.

Vom 10. April 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw., verordnen im Namen des Reichs für die Schutzgebiete, was folgt:

§ 1. Für Schecks, die in einem deutschen Schutzgebiete zahlbar sind, beträgt die Vorlegungsfrist im Sinne des § 11 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) drei Monate.

Das Gleiche gilt für Schecks, die in einem Schutzgebiet ausgestellt, im Gebiet eines ausländischen Staates zahlbar sind, sofern das ausländische Recht keine Vorschrift über die Zeit der Vorlegung enthält.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1911 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Achilleion, den 10. April 1911.

(L. S.) gez. **Wilhelm I. R.**

ggez. v. Bethmann Hollweg.